

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.10 vom 21. Januar 2021

BS Appellationsgericht, 2021-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.10

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.10 du 21 janvier 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.10 del 21 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Verfügung der Schlichterin vom 21. Januar 2021, mit welcher sie das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abwies. Die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellt eine prozessleitende Verfügung dar, die mit Beschwerde anfechtbar ist (Art. 319 lit. b Ziff. 1 und Art. 121 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]; BGer 4A_507/2011 vom 1. November 2011 E. 2.1). Gegen diese Verfügung hat der Beschwerdeführer innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen (Art. 321 Abs.

E. 2

2.1 Die Schlichterin begründete die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege mit der Aussichtslosigkeit des Schlichtungsgesuchs des Beschwerdeführers. Sie fasste zunächst den Inhalt des Schlichtungsgesuchs vom 20. Oktober 2020 und der ergänzenden Eingabe vom 23. November 2020 zusammen. Sodann legte sie die Voraussetzungen des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege dar. Schliesslich führte sie aus, dass das vorliegende Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen offensichtlichen Überklagens für das gesamte Schlichtungsbegehren abzuweisen sei (dies unter Verweis auf BGE 142 III 138). Das Begehren sei aussichtslos, auch wenn sich die Parteien vorliegend erst im Schlichtungsverfahren befänden (dies unter Verweis auf AGE BEZ.2017.36 vom 1. November 2017). Nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers ■ so die Schlichterin weiter ■ sei der Koffer zwischen der Einlagerung im Jahr 2017 und der Auslagerung im Jahr 2020 verloren gegangen. Den Streitwert des ursprünglichen Herausgabebegehrens habe der Beschwerdeführer noch mit «mehrere Trillionen Franken» beziffert. Sein präzisiertes Rechtsbegehren habe er auf «2 Billionen» reduziert. Die Chance, dass er für den verlorenen Koffer einen Schadenersatz auch nur in reduziertem Umfang von zwei Billionen Franken zugesprochen erhalte, oder dass die Gegenseite auch nur annähernd beim Begehren um Zahlung von 2 Billionen Franken einlenken könne, sei unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen nicht als ernsthaft zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer habe deshalb die Kosten für das Schlichtungsverfahren vorzuschüssen (Verfügung vom 21. Januar 2021, S. 1■3).

2.2 Aus der gesetzlichen Pflicht, die Beschwerde zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), fliesst die Pflicht, mit der Beschwerde konkrete Anträge zu stellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Mit den konkreten Rechtsbegehren gibt der Beschwerdeführer bekannt, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird, mithin dieser Entscheid zu seinen Gunsten abgeändert werden soll

(Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 321 N 15).

Im Weiteren muss der Beschwerdeführer darlegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 321 N 15). Er hat somit zu erklären, weshalb der erstinstanzliche Entscheid im angefochtenen Punkt unrichtig sein soll; es wird vorausgesetzt, dass er sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1). Auch wenn bei einer rechtsunkundigen Person an diese Substantiierungs- und Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, muss doch auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss ausführen, weshalb er den angefochtenen Entscheid für fehlerhaft hält und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (AGE BEZ.2013.73 vom 24. Januar 2014 E. 2).

2.3 Im vorliegenden Fall bittet der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 1. Februar 2021 darum, dass die Gerichtskosten durch die unentgeltliche Rechtspflege übernommen werden und die Kostenvorschussverfügung zurückgezogen wird (Beschwerde, S. 4). Damit liegt ein gültiges Rechtsbegehren vor.

Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen zweierlei aus: Erstens betreffe sein Schlichtungsbegehren über zwei Billionen Franken den vermissten schwarzen Koffer ■ und nicht seine Frauen. Er habe den Streitwert von «mehrere Trillionen» auf «zwei Billionen» reduziert, «weil ich nur soviel brauche, mein Traum Projekt in Indien zu erledigen» (Beschwerde, S. 2 f. und 4 f.). Zweitens macht er Ausführungen über seine (fehlenden) finanziellen Mittel zur Leistung des Kostenvorschusses von CHF 2'000.■ (S. 3 f.). Mit diesen Ausführungen begründet der Beschwerdeführer nicht, inwiefern die Verfügung der Schlichterin falsch sein soll. Die Schlichterin begründete die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nämlich einzig mit der Aussichtslosigkeit des exorbitanten Schlichtungsbegehrens. Weshalb die Aussichten seines Schlichtungsbegehrens entgegen der überzeugend begründeten Auffassung der Schlichterin ausreichend sein sollten, führt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht aus. Somit fehlt es an einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Begründung der Beschwerde.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde mangels Begründung nicht eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Prozesskosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege ist zwar grundsätzlich kostenlos (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Diese Bestimmung bezieht sich allerdings nur auf das Gesuchsverfahren und nicht auch auf das Beschwerdeverfahren (BGE 140 III 501 E. 4.3.2 S. 510 f., 137 III 470 E. 6.5.5 S. 474). Gemäss der Praxis des Appellationsgerichts werden grundsätzlich dann Gerichtskosten erhoben, wenn allein die Frage der Mittellosigkeit zu prüfen ist und verneint wird. Sofern das Verfahren die Beurteilung der Prozesschancen zum Gegenstand hat, wird hingegen auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet, wenn die Beschwerde gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht selber aussichtslos erscheint (AGE BEZ.2020.9 vom 20. April 2020 E. 5.2 mit Hinweisen). Da die vorliegende Beschwerde selbst als aussichtslos erscheint, hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten des

Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Gerichtskosten werden mit CHF 200.■ festgesetzt (vgl. § 13 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]). Aufgrund des Verzichts auf die Einholung einer Beschwerdeantwort bei der Beschwerdegegnerin ist dieser im Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.